



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

1010 Wien

Bundesentwurf	
Z 1	18 GE/9 86
Datum: 27. MRZ. 1986	
Verteilt 1.04.86 Reichenberger	

*St. Klause*

Z 1 940-01/86

Entwurf einer Vereinbarung  
gem Art 15a B-VG zwischen  
dem Bund und dem Land Vor-  
arlberg über einen gemein-  
samen Hubschrauber-Rettungs-  
dienst; Stellungnahme

In der Anlage beeindruckt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der  
Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMI in seinem  
Schreiben vom 5. März 1986, GZ 11.198/8-III/4/86, versendeten  
Entwurf einer Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen dem Bund und  
dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungs-  
dienst abgegeben hat.

Anlagen

26. März 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Präsidentin  
der Anlagen:



# RECHNUNGSHOF 3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

## Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

## An das

Bundesministerium für Inneres

**Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.**

1014 Wien

Z1 940-01/86

## Entwurf einer Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vor- arlberg über einen gemein- samen Hubschrauber-Rettungs- dienst; Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreiben vom 5. März 1986, GZ 11.198/8-III/4/86, und nimmt zu dem vorgelegten Entwurf über eine Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst wie folgt Stellung:

Aus dem Hinweis, daß die Erfahrungen des Modellversuches im Bundesland Salzburg berücksichtigt wurden, sind bedauerlicherweise nicht die Gründe zu entnehmen, die das do Bundesministerium bewegen, nunmehr auch im Lande Vorarlberg einen Hubschrauber-Rettungsdienst einzurichten. Der RH ersucht daher um Überlassung des Ergebnisberichtes über den Modellversuch im Lande Salzburg.

Der Hinweis auf die Mehrfachverwendung des Hubschraubers (auch im Exekutivbereich und zur Amtshilfe) verdeutlicht die vom RH bisher vertretene Ansicht, daß das Fluggerät auch bisher primär für Landesangelegenheiten (Rettungswesen, Straßenpolizei) verwendet wurde und Aufgaben der öffentlichen Sicherheit nur der Ansatzpunkt zur Betreibung der Fluggeräte durch den Bund waren.

Zur Frage der Kostentragung bemängelt der RH nach wie vor, daß der Bund die Beteiligung an seinen Kosten "mit den in Betracht kommenden Einrichtungen" durch privatrechtliche Verträge regeln muß (§ 6 Abs 4). Der RH vertritt auch weiterhin den Standpunkt,

- 2 -

daß zwischen dem Land und dem Bund eine Vereinbarung über eine pauschale Abgeltung der in Angelegenheiten des Landes durchgeführten Flüge erfolgen sollte und das Land entsprechende privatrechtliche Verträge mit den in Betracht kommenden Einrichtungen abschließen, bzw die Einhebung der Kostenersätze in Einzelfällen durchzuführen hätte.

Für den Fall der geplanten teilweisen oder ständigen Stationierung des Hubschraubers in Feldkirch (§ 5 Abs 4) ist überdies geplant, daß der Bund anteilmäßige Stationierungskosten tragen wird, obwohl sich das Land gem § 5 Abs 1 Z 2 zur Beistellung der Stationierungsvoraussetzungen verpflichtet. Nach Auffassung des RH hätte daher das Land - weil die geplante Stationierung des Hubschraubers in Feldkirch ausschließlich im Interesse des Landes erfolgt (Errichtung eines Katastrophenhilfezentrums Feldkirch) - entsprechend seiner Verpflichtung für den Flugplatz Hohenems auch die Kosten der Stationierungsvoraussetzungen zu bezahlen.

Auch die mit zusätzlichen Kosten verbundene Verpflichtung des Bundes zur Anschaffung eines neuen Hubschraubers (§ 4 Pkt 2 - "für Rettungsflüge geeignet") ist ausschließlich durch die notwendige Eignung für Rettungsflüge bedingt.

Der RH vertritt daher die Ansicht, daß das Land Vorarlberg diese Kosten tragen sollte.

Aus dem Entwurf geht überdies nur hervor, wer für bestimmte Bereiche als Kostenträger vorgesehen ist; diesbezügliche betragsmäßige Angaben fehlen jedoch.

Dem Ministerratsbeschuß aus dem Jahre 1950 (BKA-Z1 22.100-2a 1950 bzw Pkt 11 des Beschußprotokolls Nr 191, Z1 685-PrM/50), der auf eine Entschließung des Nationalrates anlässlich der Beratung des

- 3 -

Tätigkeitsberichtes des RH für das Verwaltungsjahr 1948 zurückgeht, ist jedoch zu entnehmen, daß jedem Entwurf einer rechtsetzenden Maßnahme Kostenberechnungen anzuschließen sind.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue in Kenntnis gesetzt.

26. März 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Aufstellung  
Hans